

**Freigabe von Futterstoffen für
Konfektionierungszwecke.**

Vom 15. März bis 15. Juni.

Das Handelsministerium hat die Verarbeitung von zwanzig Prozent der Vorräte an Baumwollfutterstoffen und sonstigen Zubehörartikeln für Konfektionierungszwecke freigegeben. Diese Ermächtigung gilt für die Zeit vom 15. März bis 15. Juni d. J.